

Betreff:

Verordnung, Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse

Datum:	05.07.2017
Zahl:	004-0/2017-AW

Auskünfte:	AL Mag. (FH) Andre Winkler
Telefon:	04243 8383 0
Fax:	04243 8383 30
Email:	steindorf.direktion@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 5. Juli 2017, Zahl: 004-0/2017, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 7/2017, wird verordnet.

§ 1

Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 – 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

- (1) Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit € 90,-- festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 23.03.2009, Zahl: 004-0/2009, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Georg Kavalir

Angeschlagen am:

13.7.2017

Abgenommen am:

Zur Abfrage im Internet freigegeben am:
